

Nutzerordnung PC-Technik/Schulnetz für Schüler und Auszubildende

**des
Beruflichen Schulzentrums für Ernährung,
Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft
mit
Schulteil Berufsbildende Förderschule
Turnerstraße 5
09599 Freiberg**

1. Verhalten in den Computerräumen

- Das Betreten der Computerräume ist erst unmittelbar vor Beginn des Unterrichts nach Aufforderung durch die verantwortliche Lehrkraft und im Beisein der Lehrkraft erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Lehrkraft oder der Schulleitung.
- Im Raum 0.09a (Medienecke) stehen den Schülern 3 PC-Arbeitsplätze mit Drucker für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zur Verfügung. Die Schüler müssen sich vorher im Sekretariat anmelden.
- Garderobe und Schultaschen sind an den vorgesehenen Stellen abzulegen. An die Arbeitsplätze ist nur das benötigte Unterrichtsmaterial mitzunehmen.
- Die Einnahme von Speisen und Getränken ist in allen Computerräumen untersagt.
- Jeder Nutzer überprüft zu Beginn des Unterrichts, ob der Computerarbeitsplatz vom vorherigen Nutzer sauber und in seinen Ausstattungen vollständig hinterlassen wurde. Festgestellte Mängel sind der Lehrkraft unverzüglich mitzuteilen.
- Es ist untersagt auf Bänke oder technische Einheiten zu malen oder an vorhandenen Beschriftungen eigenmächtig Änderungen vorzunehmen bzw. diese zu entfernen.

2. Regeln im Umgang mit der Informationstechnik

- Das Anmelden am hausinternen Netz der Schule ist nur unter dem eigenen Nutzernamen gestattet. Der Nutzer ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die unter seiner Nutzerkennung (Identität) ablaufen. Er trägt bei Verstößen gegen die Nutzerordnung disziplinarische oder strafrechtliche Konsequenzen.
- Den Anweisungen der Lehrkraft ist Folge zu leisten. Es ist nicht gestattet, den eigenen oder einen anderen Rechner während des Unterrichts auszuschalten oder neu zu starten.
- Es ist nur zulässige Software zu nutzen, die Unterrichtsgegenstand ist. Das Verwenden eigener Software von externen Datenträgern ist untersagt.
- Systemeinstellungen der Rechner dürfen nicht verändert, Systemdateien weder gelöscht noch anderweitig manipuliert werden.

3. Regeln im Umgang mit dem Internet

- Die Nutzung des Internets im Unterricht ist nur auf Anweisung des Lehrers erlaubt. Sie erfolgt im Sinne der Bildungs- und Erziehungsziele. Ausnahmen genehmigt der Fachlehrer.

- Das Umgehen der Sperre des Internets, die Installation und Nutzung von anderen Browsern als dem bereits installierten Internet-Explorer ist untersagt.
- Erkannte schulfremde Softwareinstallationen sind dem Fachlehrer unverzüglich anzuzeigen.
- Chatten, Spielen, die Nutzung sozialer Netzwerke, Tauschbörsen oder ähnlicher Programme sind grundsätzlich verboten.
- Jede Internetnutzung ist untersagt, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder den rechtlichen Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widerspricht. Das gilt insbesondere für Seiten mit gewaltverherrlichendem, rassistischem, extremistischem oder pornographischem Inhalt. Dazu gehören auch Seiten die geeignet sind, in diskriminierender Weise die Empfindungen von Personen oder Personengruppen aufgrund von Merkmalen wie Herkunft, ethnischer, politischer oder religiöser Zugehörigkeit, sozialen Gewohnheiten, sexuellen Neigungen, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder anderen äußerlichen Merkmalen, zu verletzen.
- Das Ausdrucken von Internetseiten ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft im Rahmen der geltenden Gesetze (Urheberrechte) erlaubt.
- Das Ausspähen von Passwörtern, IP-Adressen und anderen Dingen, die dazu dienen oder den Eindruck erwecken, sich unberechtigt Zugang zum Netz zu verschaffen, sind strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland und werden zur Anzeige gebracht.

4. Zuwiderhandlungen

- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzerordnung ist die Lehrkraft berechtigt den Rechner auszuschalten, den Nutzer vom Computerarbeitsplatz zu verweisen und ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) einzuleiten.
- Für mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Schäden ist der Verursacher verantwortlich. Es besteht Schadenersatzpflicht gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- Nicht erbrachte oder nicht mehr zu erbringende Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.

5. Bekanntmachung und Änderung der Nutzerordnung

- Die Nutzerordnung ist allen Schülern und Auszubildenden zugänglich zu machen.
- Alle Schüler und Auszubildenden sind zu Beginn des Schuljahres durch die Klassenlehrer zu belehren. Die Belehrung erfolgt auf einer gesonderten Liste mit Vorname, Nachname und Unterschrift. Sie wird zusätzlich im Klassenbuch vermerkt und wird jährlich zu Beginn des Schuljahres wiederholt. Die Liste verwaltet der Klassenlehrer.
- Über Änderungen der Nutzerordnung entscheidet der Schulleiter. Sie werden mit den Systembetreuern, den Lehrkräften für Informatik und der Schulleitung abgestimmt.